I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)-

Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	2
3	4

6

5

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 2 Bauweise
- 3. Max. zulässige Grundflächenzahl
- 4. Max. zulässige Geschossflächenzahl
- 5. Zulässige Dachformen und Dachneigungen
- 6. Maximal zulässige Wandhöhe

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1.3



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.1 (0,8)

Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

2.2

0,30

Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2.8 WH max

Maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1

0

offene Bauweise

3.1.1



nur Einzelhäuser zulässig

3.5

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr.11 und Absatz 6 BauGB)

6.1



Straßenverkehrsflächen öffentlich.

Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr.15 BauGB)

9.1



Private Grünflächen mit Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher.

15. Sonstige Planzeichen

15.13

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



